

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 46

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.35, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20 *Deutschland*, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räder & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Brevierreform. — Aussprachen. Expositio Sanctissimi. — † Msgr. Friedrich Speiser, Professor in Freiburg. — Ehrenrechte und Mitwirkung der Laien beim Gottesdienste. — Marianische Jünglingskongregationen. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Inländische Mission.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Brevierreform.

Das Dekret der Ritenkongregation zum Motu proprio „Abhunc duos annos“.

Am 28. des verflossenen Monats hat die Ritenkongregation die Ausführungsbestimmungen zum Motu proprio „Abhunc duos annos“ (s. Nr. 45 der „Kirchenzeitung“) getroffen in einem Dekrete folgenden Inhalts.

I. Von den Sonntagen und den Festen, die bisher regelmässig an Sonntagen zu feiern waren.

1. Kein Fest darf in Zukunft mehr ständig (perpetuo) auf einen Sonntag angesetzt werden. Die Feste sollen an denjenigen Tagen gehalten werden, an denen sie im Martyrologium aufgeführt werden. Erwähnt sie aber das Martyrologium nicht, so ist ihnen der erste Tag als dies fixus anzuweisen, auf welchen der Sonntag fallen kann, an dem sie bisher begangen wurden.

Diese Regel erleidet folgende Ausnahmen:

a. Das Trinitätsfest bleibt an der bisherigen Stelle.

b. Das Fest des heiligsten Namens Jesu soll an dem Sonntage gefeiert werden, welcher auf den 2., 3., 4. oder 5. Januar fällt. Wenn es aber auf keinen der genannten Tage einen Sonntag trifft, oder wenn der in Betracht fallende Sonntag von einem höhern Feste besetzt würde, als das Namen Jesu Fest, dann ist das letztere am 2. Januar zu begehen.

c. Das Patrozinium St. Joseph, welches bisher am 3. Sonntag nach Ostern gefeiert wurde, ist mit seiner Oktav auf den vorausgehenden Mittwoch zu verlegen. Das Josephsfest am 19. März wird beibehalten, aber nur mit dem Range 2. Klasse.

d. Das Fest des hl. Joachim wird auf den 16. August fixiert. Dasjenige des hl. Hyazinth aber ist auf den folgenden Tag (17. August) zu verschieben.

e. Das Dedikationsfest der Kathedral-kirche soll in der ganzen Diözese an dem Tage begangen werden, an welchem die Kathedrale geweiht wurde. Ist dieser Tag nicht mehr zu ermitteln, soll der Bischof, nach Rücksprache mit dem Domkapitel, einen andern Tag dafür fixieren.

f. Das letztere hat auch für das Dedikationsfest der übrigen Kirchen zu geschehen, wenn dasselbe bisher — wie z. B. in der Diözese Basel — von allen Kirchen des Bistums an ein und demselben Tage gefeiert wurde. Es darf aber dieser Tag nicht mehr mit dem Kirchweihfeste der bischöflichen Kathedrale zusammenfallen. In jenen Diözesen, in welchen jede konsekrierte Kirche den eigentlichen Jahrestag ihrer Weihe feierte, soll dies auch künftig geschehen.

g. Sind Feste von Heiligen oder Seligen zu begehen, welche nicht im Martyrologium verzeichnet sind, so soll das an ihrem Geburtstage geschehen, wenn derselbe bekannt ist, und wenn ihnen der Hl. Vater nicht selber einen andern Platz anweist.

h. Diejenigen Feste, welche bisher auf einen bestimmten Sonntag nach Ostern oder Pfingsten angesetzt waren, sind vom Bischof, nach Anhörung seiner Kanoniker, auf einen passenden Wochentag der vorhergehenden Woche zu verlegen.

2. Die äussere Feier (Solemnitas externa) von Festen I. oder II. Klasse, die bisher auf einen Sonntag fixiert waren, darf auch in Zukunft gehalten werden. Ist es ein Fest I. Klasse, dürfen alle Messen vom Feste gelesen werden ausser die Konvent- und Pfarrmesse, denn diese muss immer dem Tages-offizium entsprechen.

Gehört aber die genannte äussere Feier einem Feste 2. Klasse an, ist nur eine gesungene oder gelesene hl. Messe von diesem Feste erlaubt; alle andern hl. Messen müssen nach dem Sonntagsformulare gelesen werden.

Welche Orationen hat nun die Messe einer solchen Solemnitas externa? Zuerst diejenige des betreffenden Festes, dann die Kommemoration des Sonntags und schliesslich alle übrigen Orationen, welche früher an diesem Feste zu beten waren.

Es gibt aber Sonntage, an denen die genannte äussere Feier verboten ist. Dazu gehören alle Domi-

nicae majores (neben den Sonntagen 1. Klasse noch die übrigen Sonntage des Adventes und diejenigen der Vorfasten), sowie die Sonntage, an denen ein höheres Fest zu feiern ist als dasjenige, dessen äussere Feier begangen werden sollte. Diese letztere muss aber in einem solchen Falle sub una concl. commemoriert werden, ausser wenn das Fest, das den Vorzug erhält, ein festum Domini 1. classis Ecclesiae universalis ist.

3. Der 2., 3. und 4. Sonntag der Fastenzeit werden zum Range 1. Klasse erhoben und darum künftig von keinem selbst erstklassigen Feste mehr verdrängt.

Von weniger grosser Bedeutung, aber immerhin zu beachten, sind die folgenden Bemerkungen.

a. Wenn an dem Sonntage, welcher auf den 2., 3. oder 4. Januar fällt, weder das Namen Jesu Fest (wegen eines eintreffenden höhern Festes) noch ein anderes Fest des Herrn gefeiert wird, und wenn auch keine Commemoration (occurens oder concurrens) eines solchen Herrenfestes zu machen ist, wird der genannte Sonntag in beiden Vespern, in Laudes und Messe commemoriert mittelst Antiphon, Vers. und Oration des Sonntags infra octavam Nativitatis. Die nona lectio und das letzte Evangelium der Messe sind aber nicht vom Sonntage zu nehmen.

b. Bekanntlich muss in gewissen Fällen ein Sonntag nach Epiphanie oder nach Pfingsten antizipiert werden. Eine solche Dominica anticipata wird in Zukunft am vorhergehenden Samstag gefeiert und zwar mit allen Privilegien des Sonntags hinsichtlich der Okkurrenz und Konkurrenz. Dabei wird einfach das Samstagsoffizium, resp. in der 1. Vesper das Freitagsoffizium gebetet; nur die Oration, die Lesungen und die Antiphonen zum Benedictus werden dem Offizium des betreffenden Sonntags entnommen. Mit der Non schliesst die Dominica anticipata ab.

II. Von den Oktaven.

1. An den fünf privilegierten Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam wird nichts geändert.

2. Alle übrigen Oktaven der Feste I. Klasse, entnehmen die Antiphonen und Psalmen sowie die Versikel der Nokturnen dem betreffenden Wochentage des Psalteriums. Die Lesungen der 1. Nokturn sind de Scriptura occurrenti mit den Responsorien de Tempore, ausser wenn die Oktaven eigene Lesungen haben, oder wenn die Lesungen de Scriptura fehlen. In diesen Fällen werden in bisheriger Weise die Lesungen des Festes oder des Commune verwendet.

Das nämliche gilt auch vom Oktavtag, der im Falle der Okkurrenz oder Konkurrenz jedem Sonntage weichen muss.

3. Von den Oktaven der Feste 2. Klasse bleibt nur mehr der Oktavtag bestehen und zwar mit ritus simplex. Die Oktaven der Diözesan- und Partikularfeste 2. Klasse können auch ganz weggelassen werden.

Weil die genannten Oktavtage nur mehr Simplexcharakter haben, werden sie beim Zusammentreffen (oc-

currentia) mit einem Duplex- oder Semiduplexfeste nur mehr commemoriert, selbst wenn diese Feste nur (durch repositio oder translatio) auf den betreffenden Oktavtag verlegt wurden. Simplexfeste dagegen müssen dem Oktavtage auch der 2. klassen Feste den Vortritt lassen und werden bloss commemoriert. Das Offizium S. Mariae in Sabbato bleibt im Falle der Okkurrenz mit den erwähnten Oktavtagen ganz weg.

4. Die Oktaven der Partikularfeste (wie Kirchweihe und Patrozinien) waren bisher untersagt vom Aschermittwoch bis zum weissen Sonntag, ferner von der Pfingstvigil bis Trinitas und endlich vom 17. Dezember bis Epiphanie inkl. In Zukunft fällt dieses Verbot weg für die Zeit nach dem Weihnachtsfeste bis Epiphanie.



Aussprachen.

Expositio Sanctissimi.

Die Antworten in Nr. 44 der „Kirchenzeitung“ auf unsere Anfragen, haben den Fragesteller durchaus befriedigt und wir nehmen ohne weiteres an, dass jene Bescheide die Zustimmung der kompetenten kirchlichen Autorität für sich haben werden. Nur den Wunsch möchten wir aussprechen, dass das nächstjährige Directorium in seiner Fussnote ad mensem Octobrem bezüglich der Frage I (Form der Aussetzung) präzisiert werde, wie die Nr. 2 der „Fastenverordnungen“ bezüglich der Aussetzung Sanctissimi ganz bestimmte Weisung gibt.

Dagegen können wir die redaktionelle Anmerkung zur erwähnten Fragebeantwortung nicht unbeanstandet lassen. Die Antwort ad 3 lautet klipp und klar: „Der erwähnte Brauch (das Ciborium aus dem Tabernakel herauszunehmen und auf einen andern Altar zur Aussetzung zu übertragen) ist unliturgisch.“ In der Anmerkung dagegen wird die Ansicht ausgesprochen, man dürfte sich vielleicht für die Aussetzung des Ciboriums ausserhalb des Tabernakels unter Umständen auf ein altes, vernünftiges Gewohnheitsrecht berufen und diese Ueberzeugung wird bei „vielen hochgestellten rectores ecclesiae und vielen Pfarrämtern“ angenommen. — Wir hatten nun immer die Ansicht, es sei im Jahre 1896 eine Diözesansynode abgehalten und darnach ein neues Diözesanrituale verordnet worden, damit der Wirrwar in liturgischen Dingen und somit auch in der Behandlung des Allerheiligsten aufhöre. In der Diözesansynode waren meines Erinnerns alle hochgestellten rectores ecclesiae und die gewichtigern Pfarrämter anwesend. Ich denke mir auch, begründete Gewohnheitsrechte von diözesanem Umfange würden im Rituale soweit möglich berücksichtigt worden sein. Dagegen vermag ich nicht anzunehmen, dass entgegen den klaren Bestimmungen des nun einmal allgemein verbindlichen Rituale (vgl. das demselben vorgedruckte Dekret der Ritenkongregation und das Prooemium des hochwürdigsten Bischofs Leonardus!) einzelne, wenn noch so hochgestellte Rectores oder Pfarrer das Recht hätten, nun immer noch eine abweichende Praxis beizubehalten und diese mit lokalen Umständen zu begründen. Dass noch so praktiziert wird, und zwar nicht zur Erbauung weniger hochgestellter Pfarrer, das wissen wir. Wenn die verehrliche Redaktion dieses für die Pfarrer offiziellen Organs dafür sich verwendet, dass ihr „vielleicht“ von der kompetenten Autorität in ein unzweifelhaftes „tatsächlich“ oder „gewiss“ umgewandelt wird, haben wir durchaus nichts dagegen. Vorläufig aber halten wir uns an dem in Nr. 30 der „Kirchenzeitung“ in einer andern Frage uns

gewordenen Bescheid: „Der Brauch in einer Pfarrei kann niemals kirchliches Gewohnheitsrecht begründen“. Wir nehmen hier, wenn es gestattet ist, „Pfarrei“ auch im Sinne einer einzelnen Stifts- oder Stadtkirche. — C. St.

Wir bringen die Antwort von St. in ihrer vollen Ausdehnung zum Ausdruck. — Die Anmerkung erwähnte eine viel mildere Auslegung des da und dort üblichen Gebrauches mit Rücksicht auf die Tatsache: dass die Gewohnheit in vielen deutschen Diözesen wirklich besteht. Ueberdies konnte man annehmen: dass bei den angedeuteten Schwierigkeiten von der einen oder anderen Seite Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariat genommen worden war. Die Beobachtung: dass gute und gewissenhafte Liturgiker so verfahren — bewog uns selbst zu der beanstandeten Bemerkung. Es würde sich dann eben um eine Gewohnheit handeln, die seit dem Erlass der Bistumsstatuten entstanden wäre, bezw. fortgedauert hätte, von deren Bestehen aber viele Handelnde überzeugt wären. Wir selbst behaupten hier keineswegs, dass ein sicheres Gewohnheitsrecht bestehe. Wir besprachen die Möglichkeit einer Bildung aus den angedeuteten Schwierigkeiten heraus. Selbstverständlich kann nicht der Brauch in einer einzelnen Pfarrei liturgisches Gewohnheitsrecht begründen. Es liesse sich die Entstehung eines solchen Gewohnheitsrechtes nur denken: wenn man hinsichtlich vieler grösserer Kirchen aus der Schwierigkeit der Verhältnisse heraus die ohnehin dem römischen Ritus nicht bekannte aber in der Diözese gestattete Aussetzung in ciborio freier ausgelegt hätte. Der Grund der Auslegung wäre dieser: in einer grossräumigen Kirche kommt die Oeffnung des oft fern und oft tief liegenden Tabernakels dem Volke kaum zur Anschauung und zum Bewusstsein. Also darf etwas getan werden, um die wirklich gestattete *expositio* als *expositio* in Erscheinung treten zu lassen. Da endlich die liturgische Gesetzgebung grundsätzlich die Möglichkeit der Bildung von Gewohnheitsrechten anerkennt, die vernünftige, seit längerer Zeit bestehende Gewohnheit, also den *consensus legalis* hat, und viele das aus der stillschweigenden Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde erkannt zu haben glaubten, mochte eine derartige Praxis auch bei gewissenhaften Seelsorgern entstehen. Dies zur Erklärung mancher tatsächlicher Verhältnisse.

Man konnte also mindestens etwa von einer im Werden begriffenen Gewohnheit sprechen. Die einzelnen Handlungen, aus denen allmählich die Gewohnheit geworden wäre, liessen sich auf *interpretationes secundum aequum et bonum, per epikeiam* zurückführen, gestützt auf die oben angeführten Gründe.

Wir fügen bei dieser Gelegenheit eine allgemeine Bemerkung Gatterers, S. J., bei, die wir nicht gerade auf den vorliegenden Fall anwenden möchten. „*Nota practica. Qui omnia quantulacunque dubia Congregationi decernenda proponunt, imprudenter agunt. Nam hoc modo libertas in rebus liturgicis nimis constringitur, immo fere tollitur. Neque unitas liturgica, quae a sede Romana merito commendatur et desideratur, in eo consistit, ut minutissima quaeque eodem modo ubique peragantur: immo rubricae et Congregationis decreta ideo quandoque indeterminate loquuntur, ut leges variis locorum adiunctis facilius accommodari possint. Caeterum nimis interrogationibus ipsi Congregationi molestiae et difficultates creantur.*“ (Gatterer, annus liturg. n. 48 p. 92.)

Vielleicht wird aber die kirchliche Behörde die begonnene Bildung einer solchen liturgischen Gewohnheit gestützt auf die Statuten hindern und überall auf die genaueste Beobachtung dringen. Dies zur Klärung der Lage.

D. R.

† Mgr. Friedrich Speiser Professor in Freiburg.

Am Abend des 6. November kam aus Freiburg die Nachricht von dem plötzlichen Hinscheiden des dortigen Universitätsprofessors Mgr. Friedrich Speiser. Ein Schlaganfall hatte seinem Leben ein jähes Ende bereitet. Um ihn trauern viele Freunde; er schien berufen, noch vieles und grosses zu wirken für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. — Friedrich Speiser, geboren den 28. Dezember 1853, entstammte einer angesehenen Basler Familie. Sein Vater, Johann Jakob Speiser, war Gründer und Direktor der Schweizerischen Zentralbahn und der Bank in Basel; sein Bruder Paul hat als Mitglied der Regierung von Basel und Nationalrat sich als Staatsmann grosse Verdienste erworben. Friedrich machte die Gymnasialstudien in seiner Vaterstadt und vertiefte seine Kenntnisse in den klassischen Sprachen und der Altertumswissenschaft, indem er während vier Semestern in Basel und Göttingen philologische Vorlesungen hörte, so bei Nietzsche, der nach dieser Richtung besonders anregend auf ihn einwirkte, bei Gerlach, Wilhelm Vischer, Sauppe, Wieseler. Daneben widmete er sich der Geschichte, zur Forschung angeleitet durch Jakob Burkard und weitergebildet durch Waitz und Wachsmuth. Aber in Göttingen wandte er sich im zweiten Semester der Jurisprudenz zu. Die geistvollen Vorlesungen Rudolfs von Ihering führten ihn auf diese Bahn, die er von nun an eifrig verfolgte und durch weitere Studien in Basel, Göttingen, Berlin und Strassburg sich vertraut machte. Am letztern Orte bereitete er seine Doktorsthese vor und am 16. März 1877 wurde er in Basel zum Doktor beider Rechte promoviert. Nach einem Praktikum in französischen Advokaturbureaux zu Paris und Havre, wurde Speiser 1878 Substitut des Gerichtsschreibers am Zivilgericht von Basel und 1880 Zivilgerichtsschreiber. Er blieb in dieser ehrenvollen und einflussreichen Stellung bis zum Jahre 1889.

Inzwischen hatte in seiner Seele eine grosse Bewegung schrittweise Fortschritte gemacht und endlich sich siegreich durchgerungen. Von Jugend an aufrichtig fromm, hatte Friedrich Speiser durch seine geschichtlichen Studien einen weiten, unbefangenen Blick gewonnen, und als Mann des Rechtes war er der unbeugsame Logiker geworden, der aus den Tatsachen die Folgerungen ableitete. Der Verkehr mit katholischen Studiengenossen, Reisen in katholischen Ländern, die Beobachtung katholischen Gebetslebens an den grossen Wallfahrtsstätten hatten unter dem Einfluss der Gnade in ihm die Ueberzeugung gereift von der Wahrheit des katholischen Glaubens. 1887 erhielt er Aufnahme in die Kirche. Die freudige Begeisterung für das katholische Leben führte ihn weiter: zum Studium der Theologie, zum Priestertum, zum Lehramte. 1889 verliess er Amt und Freunde in Basel und begab er sich nach Innsbruck, wo er vier Jahre dem Studium der Philosophie und Theologie widmete und, durch den Bischof Aichner von Brixen zum Priester geweiht, 1892 sein erstes hl. Messopfer feierte. Und nun fühlte der Priester das lebhafteste Bedürfnis, inmitten des einfachen Volkes das

katholische Leben bis in seine kleinsten Verästelungen und Kundgebungen kennen zu lernen. Friedrich Speiser sollte erst nach Luzern kommen; eine zufällige Schwierigkeit lenkte ihn nach Freiburg und damit auf den Schauplatz seiner künftigen Lebensarbeit. Nach kurzen Studien an der dortigen Universität wurde er Kaplan in Tifers bei Pfarrer Badoud, 1894 schon Internenpräfekt im Kollegium St. Michael, ein Jahr darauf übernahm er die Leitung des neugegründeten Theologenkönviktes Canisianum. Mitten aus dieser segensreichen Tätigkeit riss ihn eine schmerzvolle Knochenhautentzündung am Oberschenkel, welche, zu spät erkannt, eine schwere Operation nötig machte und den Kranken für Monate ans Lager fesselte, auch zeitlebens ihre Nachwirkungen ausübte. Durch Winteraufenthalt in Rom wurde er indessen wieder arbeitsfähig. 1898 erfolgte Speisers Ernennung zum ausserordentlichen Professor des kanonischen Rechtes an der theologischen Fakultät. So kam der Jurist wieder zu seinem Arbeitsfelde. Speiser war ein sehr fleissiger und gewissenhafter Professor, klar und scharf in seinen Darlegungen. Er betätigte sich in seinem Fache auch literarisch. Ein Gegenstand seiner speziellern Forschung war das Eherecht. Schon seine Doktordissertation hatte sich damit beschäftigt, in spätern Jahren gaben die Verhandlungen und Beschlüsse der internationalen Haager Konferenz in bezug auf die Eheschliessung, wie später die Reform des kirchlichen Ehrechtes durch das Dekret *Ne temere* Anlass zu Publikationen Speisers in verschiedenen Zeitschriften, so besonders auch in unserer „Kirchenzeitung“. Speiser schrieb auch eine übersichtliche Darstellung der Organisation der römischen Kurie durch die Constitution *Sapienti consilio*. Daneben beschäftigten ihn die Beziehungen zwischen Kirche und Staat und die modernen Bestrebungen einer Neuordnung derselben in den Kantonen Genf und Basel. Ueberall brachte er den Standpunkt des kirchlichen Rechtes scharf zum Ausdruck. Nicht nur durch seine wissenschaftliche Arbeit, auch sonst liess er sich die Förderung der Universität Freiburg angelegen sein, so als Kassier und Vizepräsident des Hochschulvereins, als hochherziger Mäcen gegenüber der neugegründeten Universitätsbibliothek, als Präses der Marianischen Sodalität unter den Universitätsstudenten und als tätiges Mitglied des St. Vinzenz- und des akademischen Bonifaziusvereins. Damit berühren wir zugleich ein anderes Gebiet seines Wirkens. Speiser war Priester und arbeitete als Priester an der religiösen und sittlichen Hebung des Volkes, an der Heilung sozialer Schäden. Er war Mitbegründer und geistlicher Berater der internationalen und der schweizerischen Mädchenschutzvereinigung und erhielt wegen seiner eifrigen Bemühungen 1912 vom Hl. Stuhle den Auftrag, die aus Anlass des eucharistischen Kongresses in Wien zusammentretende internationale Vereinigung der katholischen Frauenbünde zu präsidieren. Auch hier suchte er mit ängstlicher Sorge den katholischen Charakter der Verbände und ihrer Tätigkeit zu wahren. Wegen der vielen und grossen Verdienste wurde Professor Speiser von Pius X. letztes Jahr zum päpstlichen Hausprälaten ernannt. Rühmend ist noch hervorzuheben, mit welcher

Genauigkeit der Hingeschiedene alles für den Fall seines Todes geordnet und vorbereitet hatte. Seinen reichen Bücherschatz vermachte er der Universitätsbibliothek, von seinem Vermögen einen grossen Teil dem Spital zu Freiburg. Er war auch im Leben schon ein grosser Wohltäter gewesen, der im Stillen gab.

R. I. P.



Ehrenrechte und Mitwirkung der Laien beim Gottesdienste.

Nach dem Willen ihres göttlichen Stifters hat die hl. Kirche von jeher die Darbringung des hl. Opfers, die Spendung der Sakramente und die Verkündigung des Gotteswortes ihren auserwählten, durch die hl. Weihen hiezu befugten Dienern vorbehalten. Dabei gewährte sie aber auch einzelnen bevorzugten Laien besondere Ehrenrechte und zuweilen selbst eine aktive Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen, zu denen die hl. Weihen nicht unbedingt erfordert sind. — Hiezu drängte zunächst die innige Verbindung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, wie sie dem Ideale christlicher Gesellschaftsordnung entspricht und im Mittelalter zeitweise auch allgemein bestand. Als oberster Schutzherr der Kirche genoss der Kaiser die höchsten Ehrungen. Bei der Krönung wurde er zuerst als Kanonikus von St. Peter mit Chorrock und Almuza bekleidet, später mit Tunica und Kaisermantel angetan und in den Chor auf seinen Thron geführt, wo er dem päpstlichen Hochamte beiwohnte. Beim Offertorium brachte er Gold zum Opfer, trug an Stelle des Subdiakons Kelch mit Patene und Hostie auf den Altar und goss Wasser in den Kelch; bei der Kommunion empfing er den Leichnam des Herrn aus der Hand des Papstes. Der Kaiser durfte unter der Krone auch die Mitra tragen, ja sogar der Kaiserin wurde diese bei der kirchlichen Krönungsfeier aufgesetzt. — Auch der König, welcher von seinem Metropolit den Salbung empfing, nahm im Chore feierlichen Besitz von seinem Throne. — Gegen den Willen der Kirche beanspruchten einzelne Fürsten, so oft sie feierlich dem Gottesdienste anwohnten, die Kathedra des Bischofs als ihren Thron. Weltlichen Fürsten wurde zuweilen auch das Vorrecht verliehen, sich mit Albe, Tunika, Stola usw., selbst mit der Mitra zu schmücken. Zum ersten Male erfolgte die Verleihung der Mitra an einen weltlichen Fürsten unter dem Pontifikat Nikolaus' II. († 1061), der mit ihr den Herzog Spitineus von Böhmen auszeichnete.¹ Auch Personen des höchsten Adels bemühten sich eifrig, im Presbyterium einen Ehrenplatz zu gewinnen. In einzelnen Kirchen Englands behaupteten selbst Frauen ihren Sitz neben dem Gemahl in den Chorstühlen.² Von Thomas Morus wird ausdrücklich berichtet, dass er im Chore Platz nahm, während seine Gemahlin im Schiffe dem Gottesdienste anwohnte. Zur Zeit seines Kanzleramtes pflegte einer aus seinem Gefolge nach Vollendung des Gottesdienstes zum Betstuhl seiner Gattin zu gehen mit der Meldung: „Der Lord-

¹ Vergl. Braun S. J., Handbuch der Paramentik, Herder, Freiburg i. Br. 1912. S. 192.

² Francis Bond, Stalls and Tabernacle Work, Oxford University Press 1910, — p. 94.

kanzler hat sich wegbegeben“ (Madame, my Lord is gone.) Als er aber, ohne Wissen der Gattin, sein hohes Amt niedergelegt und das Gefolge entlassen hatte, trat er das nächste Mal selbst vor den Betstuhl seiner Gattin und sprach mit tiefer Verbeugung die nämlichen Worte: „Madame, my Lord is gone“ (Der Lordkanzler ist gegangen). Sie hielt dies für einen seiner beliebten Scherze, bis er ihr sagte, dass er das grosse Siegel abgegeben habe. — Auch den Trägern der Patronatsrechte wird mancherorts ein besonderer Ehrenplatz vorbehalten, dazu der Vortritt bei Prozessionen, zuweilen selbst die Bestattung in der Kirche. Manche angesehene oder um die Kirche verdiente Laien erhielten früher das Vorrecht eines Hausaltars, der in einem bevorzugten Gemach des Hauses errichtet war und worauf bei bestimmten Anlässen die hl. Messe gelesen werden durfte. In mehreren Patrizierhäusern des Dorfes Schwyz z. B. ist dieser Hausaltar als schönes Denkmal religiösen und künstlerischen Familiensinnes noch erhalten geblieben. In den meisten unserer angestammten kath. Gemeinden nehmen die weltlichen Behörden in der Kirche ebenfalls bevorzugte Plätze ein. Da und dort ruhen sie sogar behaglich in den Chorstühlen von den Mühen ihres Amtes aus und stemmen sich mit ehrenfester Behäbigkeit auf die breiten Lehnknäufe. In manchen Pfarreien der Inner- schweiz tragen sie beim Hauptgottesdienste den weiten, über die Schulter wallenden schwarzen Mantel, ein Amt- und Ehrenkleid, das früher bei Laien und Geistlichen noch viel häufiger verwendet wurde. Beim italienischen Klerus ist es unter dem Namen Cappa oder Ferrajuolo noch in beständigem Gebrauch. Für Audienzen beim Hl. Vater ist es jedem Priester vorgeschrieben. Im Erzbistum Mailand tragen die Priester dieses Amtskleid bei Spendung des hl. Bussakramentes, ein Gebrauch, der sich in der Schweiz unseres Wissens nur in der Pfarrei Stans einbürgerte.

Eine schöne Gepflogenheit ist es, dass unsere katholischen Behörden an grossen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders an Sakramentsprozessionen, sich von Amtes wegen beteiligen, dabei den Traghimmel oder die Kerze tragen und gewöhnlich dem Allerheiligsten unmittelbar folgen. In den Pfarrgemeinden von Nidwalden erfüllt der Kirchmeier die Ehrenaufgabe, an allen Sonntagen von Ostern bis Pfingsten die Osterkerze in Prozession dem Priester voranzutragen. In Engelberg besteht seit alters die schöne Gewohnheit, dass Talamann und Statthalter bei feierlichen Pontifikalämtern dem Abte zur Handwaschung Becken und Handtuch darbieten. Zur Zeit der weltlichen Herrschaft des Abtes war dies ein Akt der Dienstbarkeit, der sich seither als Ehrenrecht weitererhielt.³

Eine so unmittelbare Beteiligung der weltlichen Obrigkeit an kirchlichen Feiern ist vor dem ganzen Volke ein ehrendes Zeugnis der hohen Achtung und Verehrung, welche auch die Vertreter des Staates den gottesdienstlichen Handlungen entgegenbringen.

³ Das patriarchalische traute Verhältnis zwischen Kloster und Talbewohnern äussert sich auch darin, dass der Abt im ersten Jahre seiner Regierung alle n Taufkindern und später dem erstgeborenen Kinde in jeder Familie Patenstelle vertritt.

Besondere Ehrenplätze im Chor der Kirche werden vielerorts bei Primizen und Professefiern auch den geistlichen und den nächsten weltlichen Anverwandten eingeräumt. Sie geniessen dabei, nicht ganz im Sinne der kirchlichen Vorschriften, die Ehrungen des Incenses und des Pax beim Hochamte und der besondern Darreichung des Weihwassers. In Nidwalden werden an Primizen alle in der Kirche Anwesenden zum Kuss der Patene zugelassen.

Schon diese wenigen Hinweise lassen ersehen, wie die hl. Kirche ihre treuen Söhne aus dem Laienstande auszeichnet und sie zur Mithilfe in ihrem Dienste ermuntert. — Leider hat es sich auch in angestammten katholischen Gemeinden der Schweiz die letzten Jahre zuweilen zugetragen, dass Behörden von weniger glaubenstreuer Gesinnung der Kirche den Ehrendienst versagten, den sie von ihnen erwartete und sich dadurch des Vertrauens beim katholischen Volke unwürdig erwiesen. — Für die praktische Seelsorge ergibt sich aus alledem die Weisung: Durch möglichst tätige Mitwirkung sollen die Laien Verständnis für die gottesdienstlichen Handlungen und innere Teilnahme an ihnen gewinnen. Wie sehr die äussere Festfeier dadurch erhöht wird, haben in schönster Weise die grossen eucharistischen Weltkongresse der letzten Jahre gezeigt. Gottes Ehre und die Erbauung der Gemeinde werden gleichmässig gefördert, wenn Vereine und Bruderschaften mit Fahnen und Abzeichen am Gottesdienst und an Prozessionen teilnehmen, wenn die angesehensten Mitglieder des Kirchen- oder Gemeinderates bei diesen Feierlichkeiten mitwirken. Dies ist ein wichtigstes Mittel, die Würde des Gottesdienstes auch in kleinern Gemeinden zu heben und einflussreiche Laien in ihrer treuen Liebe zur hl. Kirche zu bestärken.

Schwyz

Dr. Jos. Scheuber, Prof.



Marianische Jünglingskongregationen.

Auf der letzten Versammlung der Präsidens der schweizerischen Jünglingsvereine wurde einstimmig der Beschluss gefasst, einen Kurs zur Einführung von Jünglingskongregationen abzuhalten. Dieser Anregung Folge leistend, finden vom 23.—25. November im Priesterseminar zu Luzern nachstehende Vorträge statt:

Sonntag den 23. November, 5½ Uhr abends: 1. Warum verdienen die Marianischen Kongregationen besondere Berücksichtigung in der Schweiz? 2. Wie gründe ich eine Jünglingskongregation? Um 8.20 Uhr: Kongregationsandacht und Predigt: Kongregation und Charakterbildung.

Montag den 24. November, 9½ Uhr vormittags: 1. Kongregation und Verein. 2. Organisation. Um 3 Uhr nachmittags: 1. Kongregationsregeln und Lokalstatuten. 2. Der Sakramentenempfang in der Marianischen Jünglingskongregation. Um 8.20 Uhr: Kongregationsandacht und Predigt: Die hl. Eucharistie — die Lebensquelle des Kongreganisten.

Dienstag den 25. November, 9½ Uhr vormittags: 1. Kongregationsversammlungen und Kon-

gregationspredigt. 2. Die Sektionen in der Kongregation. Um 1 1/2 Uhr nachmittags: Schlussvortrag: Die Kongregationen — ein Segen für die Pfarrei.

Die Vorträge dauern je 1/2 Stunde. Daran schliesst sich Diskussion.

Während der Dauer der Konferenz findet im Priesterseminar eine Ausstellung der einschlägigen Kongregationsliteratur statt. Auch ist Gelegenheit geboten, an Ort und Stelle die entsprechenden Bücher zu erwerben. Es ergeht hiermit an alle schweizerischen Jünglingskongregationen die freundliche Einladung, ihre Jahresberichte und sonstige lehrreiche Kongregationseinrichtungen (Kontrollsystem, Listen, Archiv etc.) zur Orientierung aufzulegen.

Um alle Wünsche bezüglich der Kongregationsliteratur berücksichtigen zu können, wäre eine Anmeldung bis zum 21. November bei hochw. Herrn Jos. Amstad, Spiritual im Priesterseminar zu Luzern, sehr erwünscht.

Für Unterkunft und Verpflegung mögen die hochwürdigen Herren Teilnehmer, da Luzern reichlich Gelegenheit bietet, selber besorgt sein.



Kirchen-Chronik.

Luzern. Allerseelenstreit? Weil der Stadtpfarrer nicht nur bei der Hofkirche, sondern auch auf dem von den Kirchen sehr weit entfernten Hauptfriedhof heuer die in der ganzen Diözese Basel üblichen und vorgeschriebenen Armenseelen-Stationen und ein lautes Vater Unser vor Tausenden betete, und weil eine Predigt — wieder wegen der weiten Entfernung der Kirchen — ebendort im Auftrag des Pfarramtes das Vater Unser für die armen Seelen erklärte, beklagte sich ein Einsender im „Tagblatt“ über Störung des konfessionellen Friedens auf dem bürgerlichen Friedhof und Gott weiss was. Mit Recht wies ein Einsender im „Vaterland“ auf die stille katholische Begräbnisfeier hin, während Altkatholiken und Protestanten sehr oft bei Beerdigungen Predigten und Ansprachen halten, wogegen nie ein Laut sich rührte. Wir erinnern auch an Grabesang und weltliche Grabreden. Gegen eine solche Auslegung von Gesetzgebung und Toleranz müsste man laute Einsprache erheben. In dieser Richtung wird bei uns noch lange nicht vorgegangen werden. Es fand auch nicht die leiseste Ueberschreitung gegen Buchstabe und Geist der bürgerlichen Gesetzgebung statt. Auf dem Friedhofe beten, ein Totenlied singen, den in der ganzen Welt üblichen katholischen, kirchlichen Ritus auf einem Gottesacker — einer weitaus mehrheitlich katholischen Stadt, bei ganz freier Beteiligung oder Nichtbeteiligung, vollziehen — soll Herausforderung und gar noch Theater, Schauspiel sein. Allerseelen-Theater? Wohl zum ersten Mal wurden diese Begriffe zusammengestellt. Allerseelenandacht halten —

gehört zur Freiheit der Kirche und auch zur Freiheit, die der Staat gewährleistet. Die Sache verliert nun aber nachträglich an grundsätzlichem Ernst, indem der Einsender in Nr. 265 des „Tagblatt“ ernstlich den Rückzug antritt. Er schreibt: „Hätten wir ahnen können, dass der verehrte Herr Stadtpfarrer die Andachtsübung im Friedental veranstaltet hat... so wäre die Kritik unterblieben... weil dann das ungewohnte Schauspiel nicht so stark das Gepräge des Theatralischen und Tendenziösen gehabt hätte...“ Er bekennt dann zwischen den Zeilen, dass es ihm im Grunde nur um eine harmlose Schützenfreude gegen den Prediger zu tun war. Wir freuen uns aufrichtig dieser Sätze. Der Einsender trägt also selbst seinen Turm ab. Auch ist der Prediger gerne bereit, noch einige persönliche Pfeile des Einsenders, der, wie die Erfindung seines Berlinerstenographen zeigt — über eine länderumspannende Einbildungskraft verfügt — entgegenzunehmen, wenn er nur damit nicht grundsätzliche Fragen von ernster Tragweite verwirrt. Wie man aber Allerseelenfeier mit Demonstration, Propaganda, Theater, Tendenzmacherei zusammenstellen kann, haben wir trotz allem noch nicht verstanden. Gelegentlich ein ernstes Wort. Mit bangem Herzen steige ich immer noch die Stufen hinauf, um das Wort Gottes zu verkünden. Ich danke Gott, wenn man zu den Seelen in rechtmässigem Auftrag sprechen darf. Was aber das Menschliche betrifft, ist uns, um einmal Kleines mit GROSSEM zu vergleichen, das Wort Augustins die näher liegende Empfindung: *Mihi prope semper sermo meus displicet*: meist missfällt mir die eigene Rede (de catech. rud. 2, 3). Wenn der „harmlose Schütze des Tagblatt“ darum nur ein klein wenig seine Allerweltsphantasie mässigt, sind wir auch seiner Kritik ganz zugänglich — *sine ira et studio*. Zum Schluss meldet der Tagblattschreiber sich nun gar noch bei der „Schilwache“ — als Mitkämpfer an. Wir zweifeln aber doch — ob er Einlass in die Wachtstube bekommt. Aber Veranlassung hat er uns gegeben: zwei grundsätzliche Gedanken auszusprechen. Ohne diese Möglichkeit hätten wir selbstverständlich geschwiegen. Für die geschaffene Möglichkeit danken wir ihm.



Rezensionen.

Dramatisches.

Höflings Vereins- und Dilettanten-Theater. Sammlung leicht aufführbarer Theaterstücke für die Volksbühne. Nr. 59. Die Zigeuner. Ernstes und Heiteres auf Schloss Schimmelstein in drei Akten. Von Eugen Mack. 20 S. 8°. M. 1.—. Ein tolles Stück, fast möchte man sagen: toller Unsinn; eine Burleske auf Kleinadel und Spiessbürgertum, in Verbindung mit einem Fastnachtsscherz. — Nr. 56. Seiferle als Athlet. Schwank in einem Akt von Jos. Eckerskorn. 8°. 20 S. M. 1.—. In Eckerskorns frohen Schwänken spielt der Trick eine

grosse Rolle. Coiffeur Seiferle erringt seine Angebetete, indem er dank mütterlicher List vor ihrem herkulischen Papa als Athlet aufspielt. — Nr. 60. Der piffige Ladislaus oder: Das amerikanische Duell. Schwank in zwei Aufzügen von Jos. Eckerskorn. 8^o. 30 S. In einem Hungerduell mit einem reichen Engländer um die Hand der Tochter seines Gastwirts, geht der Leutnant Eisenbeck durch die Piffigkeit seines Burschen Ladislaus als Sieger hervor. — Nr. 63. Der Gouverneur von Udschidschi. Schwank in einem Akt. Von Jos. Eckerskorn. 8^o. 24 S. M. 1.—. Als „Gouverneur von Udschidschi“ und sein Diener verkleidet, führen wandernde Akrobaten drei geizige Bauern, die „Weisesten des Dorfes“ am Narrenseil und kommen zu einem guten Tag. — Nr. 32. Die Junggesellensteuer. Schwank in drei Aufzügen von Alois Gfall. Dritte Auflage. 8^o. 40 S. M.—.90. Auf einem Trick beruht auch die „Junggesellensteuer“ von Gfall. Dieselbe dient als Schreckmittel, zwei alte bäuerliche Hagestolze mit den ledigen hässlichen Töchtern des Ranhoferbauern zu verkuppeln, damit dessen Sohn den Hof frei bekommt und selbst auch seine Braut heimführen kann. Ein unangebrachter, schlechter Witz ist der wiederholte und von den Töchtern gläubig aufgenommene Spott, sie hätten „ihr Glück erbetet“. — Nr. 16. Sylvester, der gute Hirt. Drama in vier Akten zum Jubiläum eines Priesters, von M. J. Balder. 8^o. 37 S. M. 1.25. Das hübsche und edle Drama hat zumteil historischen Hintergrund. Es spielt um 1570 auf einem norwegischen Edelsitz und bringt die heimliche Rückkehr zweier katholischer Priester nach Norwegen und den Tod des opfermutigen priesterlichen Hirten Sylvester in der Mitte seiner wenigen treuen Schäflein zur Darstellung. Der gute Effekt wird vermehrt durch die in das Stück verwobenen, geschichtlich getreuen Sitten und Ausdrücke des hohen Nordens, wodurch es einen eigenen Reiz gewinnt. — Höflings Festspiele. Sammlung leicht aufführbarer Gelegenheitsdichtungen. Nr. 5. Vorspiel zu einer Christbaumfeier von Simon Raab. Mit einer Skizze. 12^o. 22 S. M.—.75. Die leichten und einfachen Auftritte dieses Vorspiels sollen die Einleitung zur Versteigerung eines Christbaumes bilden, indem sie die Spendefreudigkeit des Publikums anregen.

Fidelis.

Briefkasten.

P. Chur. Pastoral von Schubert in 3 kleinen Lieferungen. I. Teil. Allgemeine Pastoral und Lehre vom Führeramte. II. Teil. Liturgik. III. Teil. Homiletik. Moser, Graz und Leipzig.
R. Chur. Gratias maximas!

Inländische Mission.

Uebertrag: Fr. 47,937.84

a. Ordentliche Beiträge:

Kt. Aargau: Pfarrei Oberwil 45; Kaiserstuhl 85; Künten 90	220.—
Kt. Baselland: Pfarrei Schönenbuch 16	16.—
Kt. Bern: Pfarrei Grandfontaine 5; Legat von Justin Voirol sel. in Genevez 50; Pfarrei Cornol 35	90.—
Kt. Genf: Deutsche Pfarrei in Genf	387.—
Kt. Glarus: Pfarrei Oberurnen, II. Sendung 60; Schwanden 113	173.—
Kt. Luzern: Pfarrei Horw, Hauskollekte 413.35; Hellbühl 320; Ettiswil, Hauskollekte 500; Grepfen 80; Egolzwil 73	1,386.35
Kt. Nidwalden: Kollekte und Opferstock per St. Anna-Kapelle Schöneck, Emmetten	181.05
Kt. Solothurn: Pfarrei Hägendorf 125; Winznau, Nachtrag 2; Dulliken 26	147.—
Kt. St. Gallen: Legat von H. Kaspar Grütter sel., Landwirt in Schachen-Tablat 200; Pfarrei Henau: a. Hauskollekte 408.55, b. Kirchenopfer 85.45	694.—
Kt. Thurgau: Pfarrei Bichelsee: a. Kirchenopfer 90, b. Sonstige Gaben 20; Aadorf, Extragabe 10; Schönholzersweilen 15	135.—
Kt. Uri: Durch das Hochw. Bischöfliche Kommissariat Altdorf 132.10; Pfarrei Göschenen 10	142.10
Kt. Wallis: Durch HH. Professor Walther, Sitten, à conto Beiträge aus Mittel- und Unterwallis 2500; durch HH. Rector Roten, Raron: Pfarrei Blitzingen 15; Oberwald 9.50; Betten 12.20; Stalden 23; Emd 6; St. Nikolaus 72; Kippel-Lötschen 110; Lenk 135; Turtmann 20	2,902.70
Kt. Zug: Beiträge aus der Stadtpfarrei Zug, II. Rate 780; Pfarrei Steinhausen, Hauskollekte 210	990.—
Total Fr. 55,402.04	

b. Ausserordentliche Beiträge:

Unverändert auf Fr. 31,537.80

Zug, den 11. November 1913.

Der prov. Kassier (Check VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb „ „ „ 12 „ Einzelne „ „ 20 „
Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

LUZERN

5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

gegründet 1667. — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5.
Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentralheizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard, Münchener Kocheibrau vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer von Fr. 2.50 an.

Konsultieren Sie bitte vor jedem Einkauf von

eidgenöss. kontroll. **Goldwaren u. Uhren**

unsere reich illustrierten Gratis-Katalog 1914 mit ca. 1800 fotogr. Abbildungen. Sie finden darin in jeder Preislage schöne und gediegene Geschenke von bleibendem Wert.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40.

Gesellschafts- und Trauer-Toiletten

Erstklassiges Mass-Atelier

Engl. Tailor-Costumes

O. F. 4837

Neueste Modenstoffe für Damen

E. Staub, Zürich
Bahnhofstr. No. 40

Seit Jahren in besten Kreisen eingeführt
Muster franko Telephone 7739



Herforder Electricitäts-Werke Bokelmann & Kuhlo,
Herford (Deutschland).

Läutemaschinen für Kirchenglocken

Ueber 1200 Glocken im Betrieb.

Anlagen in der Schweiz: Luzern, Stiftskirche, Uznach, Kath. Kirche Emmishofen.

Beschreibung Nr. 26 und Kostenvoranschlag kostenlos.



Galvanoplastische Werkstatt Freiburg

Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem Vergolden und versilbern von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.

Polieren, Lackieren und Reparaturen.

ARNOLD BUNTSCHU & Cie

Unsere Weihnachtskrippen bilden einen anerkannt schönen Kirchenschmuck.

Die Möglichkeit, die Figuren einzeln zu beziehen und so die Anschaffungskosten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, macht es auch weniger gut situirten Kirchen und Kapellen unnötig, minderwertige Figuren zu beschaffen. Aus einer grossen Reihe von Zeugnissen veröffentlichen wir nur das folgende:

Die Firma Räber & Cie. in Luzern lieferte für die hiesige Franziskanerkirche eine 80 cm. Krippengruppe welche auf einem Nebentalare plaziert, einen wirklich herrlichen Schmuck der Kirche bildet und alljährlich von den Pfarrangehörigen gern und oft besucht wird. Sorgfältige Ausführung, würdige Darstellung, wirkungsvolle Farbgebung vereinigen sich zu einer Dekoration, deren Beschaffung wir andern Kirchen nur empfehlen können.

Luzern, Jan. 1909

A. Meyer, Pfr.

Die Krippenfiguren sind zu haben in den Grössen von 9, 12, 22, 30, 40, 50, 60, 80 und 100 cm.

Ausführliche Prospekte mit Abbildungen und Preisen gratis und franko.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	Keiche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Die Creditanstalt in Luzern empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage coulanter Bedingungen.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3. — b. Fr. 8. — empfiehlt Anton Achermann, Stiftsakristan, Luzern.

Zu verkaufen

Wetzer und Welter's Kirchen-Lexikon. — Preis 100 Fr. — Wie neu. G. Z.

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl und allen Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf. Mühlenplatz, LUZERN.

Kirchenblumen

Naturpräparierte Pflanzen, alle Palmen u. Fächerpalmenarten haltbar gemacht, empfiehlt Blumenfabrik Niederlenz - Lenzburg.



Die betende Unschuld

ist ein billiges und gutes Kindergebetbuch geb. à 60 Cts. zu haben bei Räber & Cie. Luzern.



Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt Bahnhofstrasse

empfehlen sein best eingerichtet. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Silberpapier

kaufen zu Fr. 3.50 das Kilo, zu höchsten Preisen.

Lötscher-Wermelinger & Cie.

z. Metallhaus, Luzern, Mühlenplatz 11. Prompte Regl. v. eingehend. Postpaketen. EL3LZ.

Schreibpapier

ist zu haben bei Räber & Cie., Luzern.

Sediger Mann

von 40 Jahren, wohl bewandert im Sigristenamt, sucht ähnliche Stelle, oder auch als Ausläufer oder Hausburche, wo nicht zu schwere Arbeit zu verrichten ist. Anmeldung ist erbeten ans kath. Pfarramt Altstetten bei Zürich.

Messwein

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug beedigter Messweinflieferant.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Ziltner, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Haushälterin

erfahren und tüchtig im Hauswesen und Garten, sucht Stelle bei geistlichem Herrn. Auskunft erteilt das römisch-katholische Pfarramt Laufen (Berner Jura).

Haushälterin

die auch schon in einem Pfarrhaus gedient hat, sucht Stelle zu einem Geistlichen oder auch zu einem Herrn A. L.

Kirchenöl

Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann, Stiftsakristan, Kirchenartikelhandlung, Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.

L., 5. Dezember 1910. F. F., Pfarrer.